



**- Nichtamtliche Lesefassung-**

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

**Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Erziehungswissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 14. Januar 2026 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
„Erziehungswissenschaft: Analysieren - Leiten - Gestalten“  
mit dem Abschluss  
„Master of Arts (M.A.)“  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 14. Januar 2026**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (18/2026) am 15.04.2026

**Fundstelle:** <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2026/18-2026.pdf>



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums.....	4
§ 3 Mastergrad .....	5
<b>II. Studienbezogene Bestimmungen.....</b>	<b>5</b>
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 5 Studienberatung .....	6
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....	6
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	8
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland .....	8
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs .....	9
§ 10 Module und Leistungspunkte .....	9
§ 11 Praxismodule und Profilmodule.....	9
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	10
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	11
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung .....	12
§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht.....	12
<b>III. Prüfungsbezogene Bestimmungen.....</b>	<b>12</b>
§ 16 Prüfungsausschuss.....	13
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	13
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	14
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	15
§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	15
§ 21 Prüfungen .....	16
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....	16
§ 23 Masterarbeit .....	19
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	21
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	23
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	23
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	24
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung.....	25



§ 30	Wiederholung von Prüfungen .....	28
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	28
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	28
§ 33	Zeugnis .....	28
§ 34	Urkunde.....	28
§ 35	Diploma Supplement .....	29
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	29
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>29</b>
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	30
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.....	30
<b>Anlage 1:</b>	<b>Exemplarischer Studienverlaufsplan.....</b>	<b>31</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Modulliste .....</b>	<b>32</b>
<b>Anlage 3:</b>	<b>Importmodulliste.....</b>	<b>55</b>
<b>Anlage 4:</b>	<b>Exportmodulliste.....</b>	<b>58</b>

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Erziehungswissenschaft: Analysieren - Leiten - Gestalten“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

Der Masterstudiengang qualifiziert Absolventinnen und Absolventen dazu, verantwortliche und konzeptionell-gestaltende Aufgaben in Organisationen des Bildungs- und Sozialwesens zu übernehmen. Dazu gehören u.a. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialen Arbeit, der Erwachsenen- und Weiterbildung, Einrichtungen mit Inklusionspädagogischen Arbeitsschwerpunkten sowie Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang auch für eine wissenschaftliche Laufbahn an Hochschulen.

Der anwendungsorientierte und forschungsbasierte Masterstudiengang vermittelt spezifisches Wissen und weitreichende Kompetenzen, um die Absolventinnen und Absolventen auf zwei Wirkungsbereiche vorzubereiten:

**Pädagogische Praxis:** Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt, Einrichtungen und Prozesse zu managen und zu verwalten, Organisationsprozesse und -strukturen zu analysieren, Leitlinien und Konzepte zu entwickeln, diese zu begleiten und/oder umzusetzen. Sie treffen fundierte wissenschaftliche Entscheidungen zur pädagogischen Begründung ihres Leitungs- und Gestaltungshandelns, sind in der Lage, Ihre vertiefte Expertise in der Erwachsenenbildung, Sozialpädagogik oder Inklusionspädagogik zu nutzen, diese eigenverantwortlich weiterzuentwickeln und ihre feldspezifische Professionalität kontinuierlich zu vertiefen. Sie können empirische Befunde rezipieren und reflektieren und auf Basis dieser Daten Prozesse evaluieren und Handlungsbedarfe identifizieren.

**Forschung:** Absolventinnen und Absolventen erwerben die Fähigkeit, dem Feld angemessene empirische Forschungsdesigns für wissenschaftliche und praktische Fragestellungen zu entwickeln. Sie erheben eigene empirische Daten zu disziplin- und praxisrelevanten Fragestellungen im Bereich der Erziehungswissenschaft, die sie unter Anwendung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden begründet und zielgerichtet auswerten. Sie sind in der Lage, zielgruppenadäquat über erziehungswissenschaftliche Forschung zu kommunizieren sowie sich wissenschaftlich weiter zu qualifizieren und aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teilzunehmen.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Erziehungswissenschaft, einer Ihrer Teildisziplinen (insbesondere Kindheitspädagogik, Außerschulische Bildung, Heilpädagogik/Rehabilitationspädagogik/Inklusive Pädagogik, kulturelle Bildung sowie Lehramt mit Schwerpunkt Pädagogik/ Sozialpädagogik/ Sonderpädagogik) oder der sozialen Arbeit oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Im Rahmen des Hochschulabschlusses nach Satz 1 oder eines anderen Studiengangs müssen erziehungswissenschaftliche Anteile im Umfang von mindestens 54 Leistungspunkten (LP) enthalten sein. Darüber hinaus ist der Nachweis über Kompetenzen im Bereich der Grundlagen der empirischen Sozialforschung in Form von mindestens 6 LP erforderlich.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16)

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16)

(5) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 23) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## § 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Am Ende des ersten Fachsemesters soll eine Beratung zur Wahl des Studienschwerpunktes (Inklusionspädagogik, Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung) wahrgenommen werden. Die Beratung findet im Kontext des Moduls „Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen“ statt und ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfungsleistung in diesem Modul.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft: Analysieren - Leiten - Gestalten“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagen, Aufbau, Vertiefung und Außerfachliches Profil.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
<b>Grundlagen</b>		<b>24</b>	
Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen	PF	12	
Metatheoretische Reflexionen	PF	6	
Planung empirischer Studien	PF	6	
<b>Aufbau</b>		<b>48</b>	
Datenerhebung und -auswertung: Forschungswerkstätten	PF	6	
Erwachsenenbildung: Gesellschaft	WP	6	Schwerpunkt Erwachse- nenbildung*
Erwachsenenbildung: Lebenswelten und Lebenslagen	WP	6	
Erwachsenenbildung: Pädagogische Organisationen	WP	6	
Erwachsenenbildung: Professionalitätsentwicklung	WP	6	
Inklusionspädagogik: Gesellschaft	WP	6	Schwerpunkt Inklusions- pädagogik*
Inklusionspädagogik: Lebenswelten und Lebenslagen	WP	6	
Inklusionspädagogik: Pädagogische Organisationen	WP	6	
Inklusionspädagogik: Professionalitätsentwicklung	WP	6	



Sozialpädagogik: Gesellschaft	WP	6	Schwerpunkt Sozialpäda- gogik*
Sozialpädagogik: Lebenswelten und Lebenslagen	WP	6	
Sozialpädagogik: Pädagogische Organisationen	WP	6	
Sozialpädagogik: Professionalitätsentwicklung	WP	6	
Praxiskonzepte und (Praxis-)Forschung I: Grundlagen und Planung	PF	6	
Praxiskonzepte und (Praxis-)Forschung II: Durchführung und Reflexion	PF	12	
<b>Vertiefung</b>		<b>6</b>	
Erwachsenenbildung: Schwerpunktprofilierung	WP	6	
Inklusionspädagogik: Schwerpunktprofilierung	WP	6	
Sozialpädagogik: Schwerpunktprofilierung	WP	6	
<b>Außerfachliches Profil</b>		<b>12</b>	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	6-12	
Internationales Studium im Master	WP	6	
<b>Abschluss</b>		<b>30</b>	
Masterarbeit	PF	30	

\*Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. Der Schwerpunkt wird durch die Wahl von mindestens drei Aufbaumodulen desselben Schwerpunktes gebildet.

(3) Der Studienbereich Grundlagen macht die Studierenden mit den theoretisch-inhaltlichen wie strukturell-organisatorischen Grundlagen der drei wählbaren Studienschwerpunkte (Inklusionspädagogik, Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung) vertraut. Er trägt bei zur Entwicklung einer theoretisch-reflexiven Eigenständigkeit und pädagogischen Handlungsfähigkeit. Er versetzt Studierende in die Lage (unter Berücksichtigung relevanter Standards und Gütekriterien) eigene empirische Studien zu planen und eine wissenschaftlich-forschende Haltung zu entwickeln.

Es wird damit die Basis gelegt für die begründete Entscheidung für einen der drei Studienschwerpunkte des Studiengangs (Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung, Inklusionspädagogik).

(4) Der Studienbereich Aufbau stellt das Verstehen/Analysieren, Gestalten und Leiten in den Fokus. Studierende erwerben die Kompetenz, paradigmatische Diskurslinien ihres gewählten Studienschwerpunktes in Beziehung zu setzen zu gesellschaftlichen Dimensionen, Adressatinnen und Adressaten, pädagogischen Organisationen und der eigenen Profession Sie erkennen und diskutieren vor diesem Hintergrund Gestaltungsnotwendigkeiten und -potentiale und entwickeln fachlich und empirisch begründete Optionen und Konzepte.

Darüber hinaus bezieht der Studienbereich Aufbau erworbene theoretische Wissensbestände und methodische Fähigkeiten auf konkrete Herausforderungen einer pädagogischen

schen Praxis. Studierende erwerben die Fähigkeit, empirisch und theoretisch gestützte Entscheidungen zu treffen und in konkrete pädagogische Konzepte und Handlungsoptionen zu übersetzen. Studierende lernen Methoden der Praxisforschung kennen und entwickeln die Kompetenz, pädagogische Praxis forschend zu begleiten und zu analysieren.

(5) Der Studienbereich Vertiefung führt die Inhalte und Kompetenzen des gewählten Studienschwerpunktes zusammen. Die im Studium bearbeiteten Themen und Forschungsbereiche werden einer rückblickenden Reflexion unterzogen und zu einem eigenen fachlichen Profil verdichtet. Die Richtung der Masterarbeit kann an dieser Stelle vorbereitet werden.

(6) Das Studium der Importmodule im Bereich „Außerfachliches Profil“ ermöglicht sowohl eine individuelle Profilbildung Studierender über die Erziehungs- und Bildungswissenschaft hinaus als auch die frühe Herausbildung einer interdisziplinären Forschungsperspektive.

(7) Der Studiengang ist forschungsbasiert und eher anwendungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <http://www.uni-marburg.de/fb21/studium/studiengaenge/master> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft: Analysieren - Leiten - Gestalten“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.



(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## § 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft: Analysieren - Leiten - Gestalten“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## § 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 10 Module und Leistungspunkte**

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,



f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

## § 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft: Analysieren - Leiten - Gestalten“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module kön-



nen im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Profilmodule können auch aus zentralen und dezentralen Angeboten des Bereichs Marburg Skills nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 2022 in der jeweils gültigen Fassung importiert werden.

Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet bzw. anerkannt werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet bzw. anerkannt werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

## **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,



- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 4 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft: Analysieren - Leiten - Gestalten“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

##### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

#### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20%. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

#### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der



Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

### III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

#### § 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

#### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.



(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anerkennungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## § 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsord-



nung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(6) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

## § 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## § 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**



## § 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 12 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 27 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr



möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 30 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu zwei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

## § 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Portfolios
- Praxisforschungsbericht
- Projektbericht
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Mündliche Einzelprüfungen
- Mündliche Gruppenprüfungen
- Präsentationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60-120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen und Präsentationen 30-45 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Schriftliche Prüfungen (ausgenommen Klausuren und die Masterarbeit) umfassen mindestens 60 und maximal 120 Stunden Bearbeitungszeit (i.S. einer reinen Prüfungsdauer). Hausarbeiten, Praxisforschungs- oder Projektberichte umfassen bei 40.000 - 55.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis). Schriftliche Ausarbeitungen umfassen 30.000-45.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis). Portfolios umfassen 30.000-55.000 Zeichen.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.



(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 8.

(7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

**§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem



aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Mit der Arbeit zeigt die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit, vor dem Hintergrund bestehender Forschungsbedarfe oder -desiderate eine eigenständig Fragestellung zu einem umgrenzten Gegenstand der Erziehungswissenschaft zu entwickeln, diese erziehungswissenschaftliche Fragestellung mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Focus unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in angemessener Form schriftlich darzustellen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang mindestens 54 LP erfolgreich absolviert worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel



benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Studien- und Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsrechtliche Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.



- (6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachten soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.<sup>1</sup>
- (12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

---

<sup>1</sup> Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.



## § 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 26 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des [§ 25 Allgemeine Bestimmungen](#).

[Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:](#)



### § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemester-grenzen zu erbringen haben.

### § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

### § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.



(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Praxiskonzepte und (Praxis-)Forschung II: Durchführung und Reflexion wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15	0,7		eine hervorragende Leistung
14	1,0	sehr gut	
13	1,3		
12	1,7		eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0	gut	
10	2,3		



9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	aus-gezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	



11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	befriedigend
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	ausreichend
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

## § 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### § 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
  1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
  2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

#### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### § 33 Zeugnis

- (1) Im Masterzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

#### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 33 Zeugnis**



(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

### § 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

#### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

##### **§ 34 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt.

### § 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

#### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

##### **§ 35 Diploma Supplement**

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 28 Abs. 8 ausgehängt.

### § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

#### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

##### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**



(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 11. September 2019 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 11.09.2019 bis spätestens zum Ende SoSe 2029 der Alt-Ordnung ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 15.04.2026

gez.

Prof. Dr. Ivo Züchner

Dekan des Fachbereichs

Erziehungswissenschaften

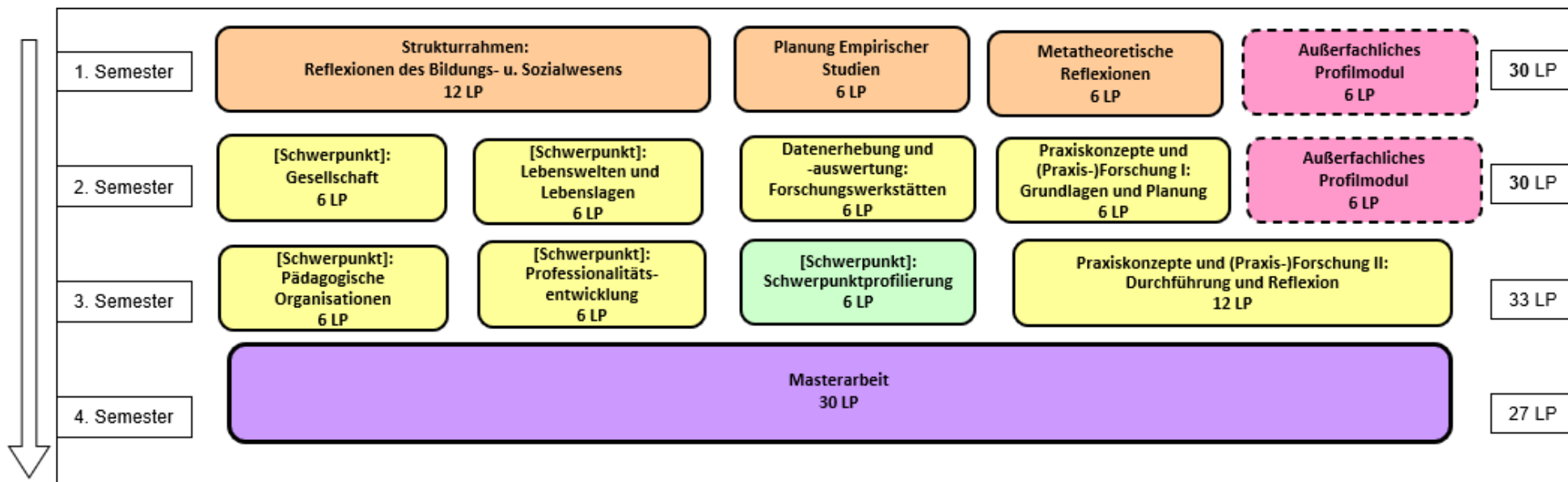
der Philipps-Universität Marburg



## Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

### Studiengang „Erziehungswissenschaft: Analysieren – Leiten – Gestalten“

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang  
mit Beginn zum Wintersemester





## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b>Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen (M-SRB)</b>  <i>Structural framework: educational and social system</i>	12	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Disziplin Erziehungswissenschaft zu erläutern und Teildisziplinen der Erziehungswissenschaft voneinander abzugrenzen.</li> <li>• sich die Struktur und Systematik von Einrichtungen und Organisationen des Bildungs- und Sozialwesens zu erschließen, diese darzustellen und die zentralen Akteure des Bildungs- und Sozialwesens zu identifizieren und in ihrer Funktion zu erläutern.</li> <li>• die Strukturen der paradigmatischen Diskurslinien der Marburger Profildomänen in Grundzügen darzustellen und voneinander abzugrenzen.</li> <li>• sich hinsichtlich der Studienschwerpunkte (Erwachsenenbildung, Sozialpädagogik und Inklusionspädagogik) zur weiteren Vertiefung dieser zu orientieren.</li> </ul>	keine	<b>Anwesenheitspflicht im Seminar (Einführungsver- anstaltung) Studienleis- tung I:</b>  Portfolio  oder  Essay  <b>Studienleistung II):</b>  Portfolio  oder  Präsentation  <b>Modulprüfung:</b>  mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung  oder  schriftliche Ausarbeitung   Die Beratung zur Schwer- punktwahl (§ 5 Abs. 2) ist



Modulbezeichnung*	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Englische Übersetzung</i>				<ul style="list-style-type: none"> <li>• arbeitsfähige Studierendengruppen auf der Grundlage der Anwendung von Methoden kollegialer Zusammenarbeit zu bilden</li> </ul>		Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfungsleistung in diesem Modul.
<b>Metatheoretische Reflexionen (M-MTR)</b> <i>Metatheoretical reflections</i>	6	PF	Basis	<p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Stand erziehungswissenschaftlich relevanter Theorien und Forschung zu beschreiben.</li> <li>• wissenschaftliche Befunde und theoretische Konzepte zu recherchieren, auszuwählen, auf ihre Relevanz hin zu prüfen und für die Ausbildung der eigenen Professionalisierung, Positions- und Haltungsbildung sowie für eigene wissenschaftliche Analysen (z.B. mit Blick auf die Entwicklung der Masterarbeit) einzuordnen und anzuwenden.</li> <li>• eine eigene wissenschaftlich-theoretische Position auf der Basis einer kritisch-reflexiven Auseinandersetzung und mit Blick auf professionell-pädagogische Handlungserfordernisse einzunehmen, darzulegen und zu vertreten - mündlich oder schriftlich.</li> </ul>	keine	<b>Modulteilprüfungen:</b> Präsentation (3 LP) und schriftliche Ausarbeitung (3 LP)



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b>Planung empirischer Studien (M-PES)</b> <i>Planning empirical studies</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"><li>• verschiedene forschungsmethodologische Paradigmen in einem erweiterten Verständnis einzuordnen und zu erläutern.</li><li>• empirisch gewonnene Forschungsergebnisse kritisch zu reflektieren und zu bewerten sowie die Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher Forschungsansätze im Kontext verschiedener Theorien und Forschungsfragen zu beurteilen.</li><li>• aus der Literatur eine empirisch zu bearbeitende Fragestellung abzuleiten und ein geeignetes Forschungsdesign zu entwickeln.</li><li>• einen Überblick über relevante Forschungsdiskurse und empirische Befunde zu geben, wissenschaftliche Beiträge und empirische Studien kritisch einzuordnen sowie die Anlage eigener empirischer Arbeiten theoretisch und methodisch zu reflektieren.</li><li>• eigene empirische Arbeiten unter Berücksichtigung relevanter Standards und Gütekriterien zu planen.</li></ul>	keine	<b>Studienleistung :</b> Sitzungsgestaltung (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder Präsentation oder wissenschaftliches Poster  <b>Modulprüfung:</b> Portfolio oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b>Datenerhebung und -auswertung: Forschungswerkstätten (M-DEA)</b>  <i>Methods of data collection and analysis (Research labs)</i>	6	PF	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Schritte eines empirischen Forschungsprozesses zu erläutern und relevante Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung (quantitativ und qualitativ) einzuordnen und deren Unterschiede zu erläutern.</li> <li>• quantitative und qualitative Daten mit ausgewählten Methoden auszuwerten und diese zu interpretieren</li> <li>• empirische Ergebnisse theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und</li> <li>• eigene empirische Arbeiten unter Berücksichtigung relevanter Standards und Gütekriterien zu präsentieren und zu erläutern.</li> </ul>	keine	<b>Studienleistung:</b> wissenschaftliches Poster  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit
<b>Erwachsenenbildung: Gesellschaft (M-EGE)</b>  <i>Adult education: Society</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• aktuelle gesellschaftliche Diskurse wiederzugeben und an der Diskussion zu partizipieren.</li> <li>• die politischen und gesellschaftlichen Dimensionen der Erwachsenenbildung darzustellen und zu formulieren.</li> </ul>	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	<b>Studienleistung:</b> Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit oder



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>relevante gesellschaftstheoretische Diskurse (z.B. Macht- und Herrschaftskritik; Sozialstaatsdiskurse, Gesellschaftsdiagnosen) im Kontext von Erwachsenenbildung zu differenzieren und relevante Aspekte gesellschaftlicher Dimensionen, in eine fachlich begründete Positionierung einzubeziehen</li> <li>gesellschaftliche Diskurse bei der Konzeptentwicklung und der Gestaltung pädagogischer Prozesse zu berücksichtigen.</li> <li>anderen Studierenden ein Verständnis über das Wechselverhältnis von Gesellschaft und fachlicher Entwicklung und Forschung zu erläutern.</li> <li>paradigmatische Diskurslinien der Erwachsenenbildung zu gesellschaftlichen Dimensionen und Entwicklungen in Beziehung zu setzen.</li> </ul>		Portfolio
<b>Erwachsenenbildung: Lebenswelten und Lebenslagen (M-ELL)</b>  <i>Adult education: Lifeworlds and socioeconomic conditions</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>unterschiedliche Konzepte zur Differenzierung von Adressatinnen und Adressaten der</li> </ul>	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	<b>Studienleistung:</b> Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>Erwachsenenbildung zu benennen und wiederzugeben;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sozialstrukturelle Lebenslagen zu differenzieren</li> <li>• Kategorien zu identifizieren, die zur Analyse ihrer Lerngruppen/Adressatinnen und Adressaten herangezogen werden können;</li> <li>• subjektive Alltags- und Lebenswelten von Adressatinnen und Adressaten zu analysieren</li> <li>• Lern- und Bildungsbedarfe von Adressatinnen und Adressaten bzw. spezifischer Zielgruppen zu erheben, zu analysieren und die Erkenntnisse in die Entwicklung erwachsenenbildnerische Konzepte zu überführen.</li> </ul>		<p><b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit oder Portfolio</p>
<p><b>Erwachsenenbildung: Pädagogische Organisationen (M-EPO)</b></p> <p><i>Adult education: Educational organizations</i></p>	6	WP	Aufbau	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zentrale organisationstheoretische Ansätze und Diskussionsstränge sowie Grundzüge der Organisationspädagogik wiederzugeben und auf Organisationen der Erwachsenenbildung zu beziehen.</li> <li>• auf dieser Grundlage systematisch organisationale Ausgangslagen, Konstellationen und</li> </ul>	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	<p><b>Studienleistung:</b> Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung</p> <p><b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit oder</p>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>Kulturen in der Erwachsenenbildung zu untersuchen und zu analysieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• angemessene Entwicklungsstrategien und -konzepte zu entwickeln, zu begründen und exemplarisch in ausgewählten Erprobungsszenarien umzusetzen.</li> <li>• problem- und prozessangemessene organisationspädagogische Methoden der Veränderung und Entwicklung von Organisationen der Erwachsenenbildung auszuwählen, zu begründen einzusetzen und in ihrem Potenzial zu reflektieren.</li> <li>• ihre eigenen Positioniertheit und Situiertheit in strukturellen und diskursiven Machtkonstellationen in Organisationen und Netzwerken zu reflektieren.</li> </ul>		mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
<p><b>Erwachsenenbildung: Professionalitätsentwicklung (M-EPE)</b> <i>Adult education: Professional development</i></p>	6	WP	Aufbau	<p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aktuelle theoretische Perspektiven auf professionelles Handeln und Professionalitätsentwicklung in der Erwachsenenbildung zu analysieren und Professionalitätsdiskurse einzuordnen und kritisch zu diskutieren;</li> </ul>	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	<p><b>Studienleistung:</b> Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung</p> <p><b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit</p>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"><li>• aktuelle empirische Befunde zum professionellen pädagogischen Handeln sowie zur Beschäftigungssituation in den Handlungsfeldern der Erwachsenenbildung zu rezipieren und deren Relevanz für die eigene berufliche Praxis zu beurteilen.</li><li>• ihre eigenen Haltungen, Werte und Überzeugungen im Kontext professionellen Handelns zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen.</li><li>• ihr erworbenes Wissen in der Erwachsenenbildung reflexiv auf steuerndes und planendes Handeln in Organisationen der Erwachsenenbildung zu beziehen;</li><li>• Lösungsmöglichkeiten und Handlungsansätze zu entwickeln, die die Interaktionen zwischen den Bedürfnissen der Lernenden, den Anforderungen der Organisation und den Standards der Profession zu berücksichtigen.</li><li>• aktuelle Struktur- und Handlungsprobleme in den Tätigkeitsfeldern der Erwachsenenbildung zu benennen und exemplarisch Modelle</li></ul>		oder Portfolio



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				und Herausforderungen professionellen Handelns in konkreten Arbeitsfeldern zu formulieren.		
<b>Inklusionspädagogik: Gesellschaft (M-IGE)</b> <i>Inclusive education: Society</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• aktuelle gesellschaftliche Diskurse um Inklusion wiederzugeben und an der Diskussion zu partizipieren.</li> <li>• die politischen und gesellschaftlichen Dimensionen von Inklusion darzustellen und zu formulieren.</li> <li>• relevante gesellschaftstheoretische Diskurse (z.B. Macht- und Herrschaftskritik; Sozialstaatsdiskurse, Gesellschaftsdiagnosen) im Kontext von Inklusion zu differenzieren und relevante Aspekte gesellschaftlicher Dimensionen, in eine fachlich begründete Positionierung einzubeziehen</li> <li>• gesellschaftliche Diskurse bei der Konzeptentwicklung und der Gestaltung der Umsetzung des Inklusionsauftrags zu berücksichtigen.</li> <li>• anderen Studierenden ein Verständnis über das Wechselverhältnis von Gesellschaft und</li> </ul>	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	<b>Studienleistung:</b> Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit oder Portfolio



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				fachlicher Entwicklung und Forschung zu erläutern. <ul style="list-style-type: none"> <li>paradigmatische Diskurslinien der Inklusions- und Sonderpädagogik zu gesellschaftlichen Dimensionen und Entwicklungen in Beziehung zu setzen.</li> </ul>		
<b>Inklusionspädagogik: Lebenswelten und Lebenslagen (M-ILL)</b> <i>Inclusive education: Lifeworlds and socioeconomic conditions</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>unterschiedliche Konzepte zur Differenzierung von Adressatinnen und Adressaten von Inklusion zu benennen und wiederzugeben.</li> <li>sozialstrukturelle Lebenslagen zu differenzieren.</li> <li>Kategorien zu identifizieren, die zur Analyse ihrer Adressatengruppen herangezogen werden können.</li> <li>subjektive Alltags- und Lebenswelten von Adressatinnen und Adressaten zu analysieren.</li> <li>Lern-, Bildungs- und Unterstützungsbedarfe von Adressatinnen und Adressaten aus spezifischen Zielgruppen zu erheben,</li> </ul>	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	<b>Studienleistung:</b> Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit oder Portfolio



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				zu analysieren und die Erkenntnisse in die Entwicklung inklusionspädagogischer Konzepte zu überführen.		
<b>Inklusionspädagogik: Pädagogische Organisationen (M-IPO)</b>  <i>Inclusive education: Educational organizations</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• zentrale organisationstheoretische Ansätze und Diskussionsstränge sowie Grundzüge der Organisationspädagogik wiederzugeben und auf inklusionspädagogische Prozesse und Praxen zu beziehen.</li> <li>• auf dieser Grundlage systematisch organisationale Ausgangslagen, Konstellationen und Settings der Sonder- und Inklusionspädagogik zu untersuchen und zu analysieren.</li> <li>• angemessene Entwicklungsstrategien und -konzepte zu entwickeln, zu begründen und exemplarisch in ausgewählten Erprobungsszenarien umzusetzen.</li> <li>• problem- und prozessangemessene organisationspädagogische Methoden zur inklusiven Veränderung und Entwicklung von Organisationen zu entwickeln, zu begründet einzusetzen und in ihrem Potenzial zu reflektieren.</li> </ul>	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	<b>Studienleistung:</b> Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>ihre eigenen Positioniertheit und Situiertheit in strukturellen und diskursiven Machtkonstellationen in Organisationen und Netzwerken zu reflektieren.</li> </ul>		
<b>Inklusionspädagogik: Professionalitätsentwicklung (M-IPE)</b>  <i>Inclusive education: Professional development</i>	6	WP	Aufbau	<p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aktuelle theoretische Perspektiven auf professionelles Handeln und Professionalitätsentwicklung in der Inklusionspädagogik zu analysieren und Professionalitätsdiskurse einzuordnen und kritisch zu diskutieren;</li> <li>aktuelle empirische Befunde zum professionellen pädagogischen Handeln sowie zur Beschäftigungssituation im Kontext der Inklusionspädagogik zu rezipieren und deren Relevanz für die eigene berufliche Praxis zu beurteilen.</li> <li>ihre eigenen Haltungen, Werte und Überzeugungen im Kontext professionellen Handelns zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen.</li> <li>ihr erworbenes Wissen reflexiv auf steuerndes und planendes Handeln in Organisationen der Inklusionspädagogik zu beziehen;</li> </ul>	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	<p><b>Studienleistung:</b> Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung</p> <p><b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit oder Portfolio</p>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lösungsmöglichkeiten und Handlungsansätze zu entwickeln, die die Interaktionen zwischen den Bedürfnissen der Lernenden, den Anforderungen der Organisation und den Standards der Profession berücksichtigen.</li> <li>• aktuelle Struktur- und Handlungsprobleme in den Tätigkeitsbereichen der Inklusionspädagogik zu benennen und exemplarisch Modelle und Herausforderungen professionellen Handelns in konkreten Arbeitsfeldern zu formulieren.</li> </ul>		
<b>Sozialpädagogik: Gesellschaft (M-SGE)</b> <i>Social pedagogy: Society</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• aktuelle gesellschaftliche Diskurse wiederzugeben und an der Diskussion zu partizipieren,</li> <li>• die politischen und gesellschaftlichen Dimensionen der Sozialpädagogik darzustellen und zu formulieren</li> <li>• relevante gesellschaftstheoretische Diskurse (z.B. Macht- und Herrschaftskritik; Sozialstaatsdiskurse, Gesellschaftsdiagnosen) im Kontext von Sozialpädagogik zu differenzieren und relevante Aspekte gesellschaftlicher</li> </ul>	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	<b>Studienleistung:</b> Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit oder Portfolio



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>Dimensionen, in eine fachlich begründete Positionierung einzubeziehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gesellschaftliche Diskurse bei der Konzeptentwicklung und der Gestaltung sozialpädagogischen Handelns zu berücksichtigen.</li> <li>• anderen Studierenden ein Verständnis über das Wechselverhältnis von Gesellschaft und fachlicher Entwicklung und Forschung zu erläutern.</li> <li>• paradigmatische Diskurslinien der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit zu gesellschaftlichen Dimensionen und Entwicklungen in Beziehung zu setzen.</li> </ul>		
<p><b>Sozialpädagogik: Lebenswelten und Lebenslagen (M-SLL)</b></p> <p><i>Social pedagogy: Lifeworlds and socioeconomic conditions</i></p>	6	WP	Aufbau	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unterschiedliche Konzepte zur Differenzierung von Adressatinnen und Adressaten der Sozialpädagogik zu benennen und wiederzugeben;</li> <li>• sozialstrukturelle Lebenslagen zu differenzieren</li> </ul>	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	<p><b>Studienleistung:</b> Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung</p> <p><b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit oder Portfolio</p>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"><li>• Kategorien zu identifizieren, die zur Analyse ihrer Adressatengruppen herangezogen werden können;</li><li>• subjektive Alltags- und Lebenswelten von Adressatinnen und Adressaten der Sozialpädagogik zu analysieren</li><li>• Lern-, Bildungs- und Unterstützungsbedarfe von Adressatinnen und Adressaten bzw. spezifischer Zielgruppen zu erheben, zu analysieren und die Erkenntnisse in die Entwicklung sozialpädagogischer Konzepte zu überführen.</li></ul>		
<b>Sozialpädagogik: Pädagogische Organisationen (M-SPO)</b> <i>Social pedagogy: Educational organizations</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"><li>• zentrale organisationstheoretische Ansätze und Diskussionsstränge sowie Grundzüge der Organisationspädagogik wiederzugeben und auf sozialpädagogisches Handeln bzw. Organisationen im Feld des Sozialwesens zu beziehen.</li><li>• auf dieser Grundlage systematisch organisationale Ausgangslagen, Konstellationen und Kulturen in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit zu untersuchen und zu analysieren.</li></ul>	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	<b>Studienleistung:</b> Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• angemessene Entwicklungsstrategien und -konzepte zu entwickeln, zu begründen und exemplarisch in ausgewählten Erprobungsszenarien umzusetzen.</li> <li>• problem- und prozessangemessene organisationspädagogische Methoden der Veränderung und Entwicklung von Organisationen im Feld der Sozialpädagogik auszuwählen, begründet einzusetzen und in ihrem Potenzial zu reflektieren.</li> <li>• ihre eigenen Positioniertheit und Situiertheit in strukturellen und diskursiven Machtkonstellationen in Organisationen und Netzwerken zu reflektieren.</li> </ul>		
<b>Sozialpädagogik: Professionalitätsentwicklung (M-SPE)</b>  <i>Social pedagogy: Professional development</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• aktuelle theoretische Perspektiven auf professionelles Handeln und Professionalitätsentwicklung in der Sozialpädagogik zu analysieren und Professionalitätsdiskurse einzuordnen und kritisch zu diskutieren;</li> <li>• aktuelle empirische Befunde zum professionellen sozialpädagogischen Handeln sowie</li> </ul>	Abschluss des Moduls "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen"	<b>Studienleistung:</b> Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit oder



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>zur Beschäftigungssituation in den Handlungsfeldern der Sozialpädagogik zu rezipieren und deren Relevanz für die eigene berufliche Praxis zu beurteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ihre eigenen Haltungen, Werte und Überzeugungen im Kontext professionellen Handelns zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen.</li><li>• ihr erworbenes Wissen in der Sozialpädagogik reflexiv auf steuerndes und planendes Handeln in Organisationen des Sozialwesens zu beziehen;</li><li>• Lösungsmöglichkeiten und Handlungsansätze zu entwickeln, die die Interaktionen zwischen den Bedürfnissen der Lernenden, den Anforderungen der Organisation und den Standards der Profession berücksichtigen.</li><li>• aktuelle Struktur- und Handlungsprobleme in den Tätigkeitsfeldern der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit zu benennen und exemplarisch Modelle und Herausforderungen professionellen Handelns in konkreten Arbeitsfeldern zu formulieren.</li></ul>		Portfolio



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b>Praxiskonzepte und (Praxis-)Forschung I: Grundlagen und Planung (M-PKF-I)</b> <i>Concepts of practice and (practice-related) research I: basics and planning</i>	6	PF	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"><li>• anwendungsorientierte bzw. in der Praxis angelegte Konzepte und Forschungsprojekte auf ihre Unterschiedlichkeiten und hinsichtlich ihrer Funktionen im fachlichen Feld zu analysieren.</li><li>• Praxisforschung als spezifischen Forschungsbereich einzuordnen und verschiedene Ansätze voneinander abzugrenzen sowie in ihren Funktionen im gewählten relevanten Themenfeld zu reflektieren.</li><li>• theoretische Grundlagen und konkrete Schritte der Konzept- und Projektentwicklung zu erinnern sowie in die konzeptionelle Planung eines eigenen Vorhabens zu überführen.</li><li>• eine wissenschaftlich-analytisch-forschende Haltung einzunehmen.</li><li>• die Grundlagen einer guten Kooperationsgestaltung zwischen Wissenschaft und Praxis zu beschreiben und ggf. selbst anzubahnen.</li></ul>	keine	<b>Studienleistung:</b> Präsentation  <b>Modulprüfung:</b> Schriftliche Ausarbeitung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b>Praxiskonzepte und (Praxis-)Forschung II: Durchführung und Reflexion (M-PKF-II)</b>  <i>Concepts of practice and (practice-related) research II: execution and reflection</i>	12	PF	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Praxisprojekt bzw. (Praxis-)Forschungsprojekt selbstständig in Kooperation mit der Praxis oder einer Forschungsstelle durchzuführen.</li> <li>• eine Kooperation mit einer Praxiseinrichtung oder Forschungsstelle anzubahnen, auszugestalten und abzuschließen.</li> <li>• sich selbst im eigenen kooperativen und forschenden bzw. konzeptionellen Handeln zu reflektieren und können professionell mit Hindernissen und Unvorhergesehenem umgehen als auch andere kollegial beraten.</li> <li>• sich vertiefende Kenntnisse über Aspekte des Projekt- bzw. Forschungsmanagements sowie method(olog)ischer Vorgehensweisen anzueignen und in den eigenen Projekt-/Forschungskontext zu überführen.</li> </ul>	Erfolgreicher Abschluss der Studienleistung aus dem Modul "Praxiskonzepte und (Praxis-)Forschung I: Grundlagen und Planung"	<b>Studienleistung:</b> Präsentation  <b>Modulprüfung:</b> Praxisforschungsbericht oder Projektbericht  Unbenotetes Modul
<b>Erwachsenenbildung: Schwerpunktprofilierung (M-ESP)</b>  <i>Adult education: Profile fields of study</i>	6	WP	Vertiefung	Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die studierten Inhalte vor dem Hintergrund ihres Studienschwerpunktes Erwachsenenbildung disziplinar einzuordnen</li> </ul>	Abschluss der Module "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen sowie mindestens zwei Module aus dem	<b>Studienleistung:</b> Portfolio  <b>Modulprüfung:</b>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein eigenes Thema/Schwerpunkt/Fragestellung innerhalb der Erwachsenenbildung zu formulieren, in eine aktuelle Diskurslinie/n einzuordnen,</li> <li>• Herausforderungen für die erwachsenenbildnerische Praxis zu formulieren und Forschungsbedarfe zu identifizieren.</li> <li>• eine fachlich begründete Positionierung (in Entscheidungssituationen) zu Fachfragen in der Erwachsenenbildung einzunehmen</li> <li>• sich zu relevanten gesellschaftstheoretischen Diskursen (z.B. Macht- und Herrschaftskritik; Sozialstaatsdiskurse, Gesellschaftsdiagnosen) in der Erwachsenenbildung zu positionieren</li> </ul>	Studienbereich Aufbau aus dem gleichen Schwerpunkt	Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
<b>Inklusionspädagogik: Schwerpunktprofilierung (M-ISP)</b>  <i>Inclusive education: Profile fields of study</i>	6	WP	Vertiefung	Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die studierten Inhalte vor dem Hintergrund ihres Studienschwerpunktes Inklusionspädagogikdisziplinär einzuordnen.</li> <li>• ein eigenes Thema/Schwerpunkt/Fragestellung innerhalb der Inklusionspädagogik zu formulieren, in (eine) aktuelle Diskurslinie/n einzuordnen.</li> </ul>	Abschluss der Module "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen sowie mindestens zwei Module aus dem Studienbereich Aufbau aus dem gleichen Schwerpunkt	<b>Studienleistung I:</b>  Portfolio  <b>Modulprüfung:</b>  Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Herausforderungen für die inklusionspädagogische Praxis zu formulieren und Forschungsbedarfe zu identifizieren.</li> <li>• eine fachlich begründete Positionierung (in Entscheidungssituationen) zu Fachfragen der Inklusionspädagogik einzunehmen.</li> <li>• sich zu relevanten gesellschaftstheoretischen Diskursen im Kontext Inklusion (z.B. Macht- und Herrschaftskritik; Sozialstaatsdiskurse, Gesellschaftsdiagnosen) zu positionieren.</li> </ul>		
<b>Sozialpädagogik: Schwerpunktprofilierung (M-SSP)</b>  <i>Adult education: Profile fields of study</i>	6	WP	Vertie- fung	Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die studierten Inhalte vor dem Hintergrund ihres Studienschwerpunktes Sozialpädagogikdisziplinär einzuordnen</li> <li>• ein eigenes Thema/Schwerpunkt/Fragestellung innerhalb der Sozialpädagogik zu formulieren, in (eine) aktuelle Diskurslinien einzuordnen,</li> <li>• Herausforderungen für die sozialpädagogische Praxis zu formulieren und Forschungsbedarfe zu identifizieren.</li> </ul>	Abschluss der Module "Strukturrahmen: Bildungs- und Sozialwesen sowie mindestens zwei Module aus dem Studienbereich Aufbau aus dem gleichen Schwerpunkt	<b>Studienleistung I:</b> Portfolio <b>Modulprüfung:</b> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>eine fachlich begründete Positionierung (in Entscheidungssituationen) zu Fachfragen der Sozialpädagogik einzunehmen</li> <li>sich zu relevanten gesellschaftstheoretischen Diskursen (z.B. Macht- und Herrschaftskritik; Sozialstaatsdiskurse, Gesellschaftsdiagnosen) in der Sozialpädagogik zu positionieren</li> </ul>		
<b>Internationales Studium im Master</b>  International Studies Master Degree	6	WP	Profil	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>vertiefende erziehungswissenschaftliche Themen und Fragestellungen auf Master-Niveau im Kontext internationaler Perspektiven zu diskutieren und argumentativ zu reflektieren</li> <li>in international geprägten Arbeitsgruppen zu agieren und ggf. ihre Fremdsprachenkenntnisse für einen (inter-)disziplinären Austausch heranzuziehen und zu vertiefen</li> </ul>	keine	<b>Modulprüfung:</b>  Klausur, Hausarbeit oder mündliche Einzelprüfung
<b>Masterarbeit (M-MA)</b>  <i>Masterthesis</i>	30	PF	Ab- schluss	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> <li>vor dem Hintergrund bestehender Forschungsbedarfe oder -desiderate eine ei-</li> </ul>	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 54 LP	<b>Modulprüfung:</b>  Masterarbeit



<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				<p>genständige Fragestellung zu einem umgrenzten Gegenstand der Erziehungswissenschaft zu entwickeln</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eine erziehungswissenschaftliche Fragestellung mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Focus unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten</li><li>• die Ergebnisse in angemessener Form darzustellen, zu diskutieren und gegen kritische Einwände zu verteidigen.</li></ul>		

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

### Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Alternativ oder ergänzend können Angebote aus dem Studienbereich Marburg Skills gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**



Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für <i>„Außerfachliches Profil“</i> , Angebote aus der Lehreinheit <i>„Rechtswissenschaft“</i> und dem Studiengang <i>„Internationale Strafjustiz“</i>		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik (M.A)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

Nachfolgende Module verwendbar für <i>„Außerfachliches Profil“</i> , Angebote aus der Lehreinheit <i>„Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“</i> und den Studiengängen <i>„Soziologie: Gesellschaftliche Ordnung im Wandel“</i> , <i>„Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“</i> , <i>„Friedens und Konfliktforschung“</i>		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Soziologie: Gesellschaftliche Ordnung im Wandel (M. A.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12
Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur (M.A.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12
Friedens und Konfliktforschung (M.A.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

Nachfolgende Module verwendbar für <i>„Außerfachliches Profil“</i> , Angebote aus der Lehreinheit <i>„Germanistische Sprachwissenschaft“</i> und den Studiengängen <i>„Klinische Linguistik“</i> , <i>„Sprache und Kommunikation“</i> , <i>„Germanistik“</i> , <i>„Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“</i> , <i>„Musik in Kultur und Gesellschaft“</i> , <i>„Bildende Kunst“</i>		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (M.A.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12
Diskurs – Rhetorik – Argumentation (M.A.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12



Nachfolgende Module verwendbar für „Außerfachliches Profil“.

Angebote aus der Lehreinheit „Geographie“ und den Studiengängen ‚Geographie‘, ‚Physische Geographie‘, ‚Wirtschaftsgeographie‘

<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Wirtschaftsgeographie (M.A.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

Nachfolgende Module verwendbar für „Außerfachliches Profil“.

Angebote aus der Lehreinheit „Sportwissenschaft und Motologie“ und den Studiengängen ‚Abenteuer- und Erlebnispädagogik‘, ‚Motologie und Psychomotorik‘

<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Abenteuer- und Erlebnispädagogik (M.A.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12
Motologie und Psychomotorik (M.A.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

Nachfolgende Module verwendbar für „Außerfachliches Profil“.

Angebote aus dem Bereich ‚Marburg Skills‘ (dezentrale Angebote)

<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
MarSkills (dezentrale Angebote)	Alle Exportmodule des Studienbereiches	12



## Anlage 4: Exportmodulliste

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.